MARKTGEMEINDE LANGENZERSDORF

Bezirk Korneuburg/NÖ

5/2024

NIEDERSCHRIFT

über die **öffentliche Sitzung** des Gemeinderates der Marktgemeinde Langenzersdorf am Montag, dem **16.12.2024**, um **19:30 Uhr**, im **Festsaal der Gemeinde, Hauptplatz 9** .

BEGINN: **19:30 Uhr** ENDE: **22:40 Uhr**

Die Einladung erfolgte am **11.12.2024** durch E-Mail.

VON DEN MANDATAREN WAREN ANWESEND:

1.	Bgm.	Mag. Andreas Arbesser	ÖVP
2.	Vbgm.	Josef Waygand	ÖVP
3.	GGRin	Doris Ivan	ÖVP
4.	GGR	Mag. Robert Korp	GRÜNE
5.	GGRin	Roswitha Lehner	ÖVP
6.	GGR	Bernhard Rainer	ÖVP
7.	GGRin	Ingeborg Treitl	ÖVP
8.	GGR	Mag. (FH) René Zehner	GRÜNE
9.	GR	Michael Artner	NEOS
10.	GRin	Mag.a Siegrun Bär	ÖVP
11.	GR	DI Dr. Martin Buresch	ÖVP
12.	GRin	Claudia Dornhecker	ÖVP
13.	GR	Mario Eck	SPÖ
14.	GR	Mag. Gottfried Hofer	ÖVP
15.	GR	Martin Hofer	GRÜNE
16.	GR	Mag. Benjamin Hrubes	ÖVP
17.	GRin	Karin Kapeller	ÖVP
18.	GR	Andreas Kettenhuber, MLS	ÖVP
19.	GR	Peter König	ÖVP
20.	GRin	DIin Nora Korp	GRÜNE bis inkl. Top 25
21.	GR	Stefan Kurz	ÖVP
22.	GR	DI (FH) Dr. Franz Leisch	SPÖ
23.	GR	DI Walter Liwanetz, BA	NEOS
24.	GRin	Barbara Schluschanek-Weber	GRÜNE
25.	GR	Alexander Schwinger	ÖVP
26.	GR	Ing. Ronald Thoma, MBA	NEOS
27.	GR	Ernst Trimmel	ÖVP
28.	GR	Othmar Vytlacil	FPÖ
29.	GR	Manfred Wandl	ÖVP

ENTSCHULDIGT:

30.	GGR	Mag. Wolfgang Motz	SPÖ
31.	GRin	Renate Kolfelner	GRÜNE
32.	GR	Dr. Helmut Musil	GRÜNE
33.	GR	Christoph Preinsperger	ÖVP

AUSSERDEM WAR ANWESEND:

Gemeindeamtsdirektor Mag. Dr. Helmut Haider als Schriftführer

VORSITZ: Bgm. Mag. Andreas Arbesser

DIE SITZUNG IST ÖFFENTLICH.
DIE SITZUNG IST BESCHLUSSFÄHIG.

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung bzw. Abänderung des öffentlichen Sitzungsprotokolls über die Gemeinderatssitzung vom 23.09.2024
3. Berichte
4. Bericht des Prüfungsausschusses
5. Voranschlag 2025
6. Zustimmung zur Erweiterung Gasthaus Seeschlacht
7. Darlehensaufnahme - Erweiterung NÖ Landeskindergarten II
8. Zuschlagsentscheidung Erweiterung Kinderbetreuungseinrichtungen
9. Resolutionsantrag des Gemeinderates der Marktgemeinde Langenzersdorf an die Landesregierung von Niederösterreich betreffend Zweitwohnsitzabgabe
10. AKM Verträge 2025
11. Zielvereinbarung im Rahmen der Fußverkehrskonzeptförderung
12. Vereinbarung über die Abwicklung des SUP Kostenersatz gemäß Verpackungsverordnung - Systembetreiber European Recycling Platform (ERP) Austria GmbH
13. Beschlussfassung der Zielvereinbarung im Re-Zertifizierungsprozess familienfreundliche Gemeinde einschließlich dem UNICEF-Zusatzzertifikat zur kinderfreundlichen Gemeinde
14. Beauftragung Streetworker 2025
15. Festlegung Statuten Gestaltungsbeirat
16. Änderung der Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe
17. Abänderung der Abfallwirtschaftsverordnung
18. Abänderung der Richtlinien zum Heizkostenzuschuss
19. Abänderung der Richtlinien zur Förderung von klima-/umweltrelevanten Maßnahmen
20. Abänderung Richtlinie Investitionsförderung - Lehrlingsförderung ab 1.1.2025
21. Gewährung von Förderungsmittel an Vereine und Organisationen mit besonderem Platzbedarf in den Sommermonaten
22. Gewährung von Förderungsmitteln an Vereine und Organisationen
23. Gewährung von Sonder- und Projektförderungen an Langenzersdorfer Vereine
24. Subvention Sportverein Langenzersdorf
25. Subvention Sportunion Langenzersdorf für Sommercamp

25.1. DRINGLICHKEITSANTRAG - Absichtserklärung Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplans im Bereich Alleestraße Grundstück Nr. 539/5

25.2. DRINGLICHKEITSANTRAG - Subventionszuerkennung der Einnahmen aus dem Adventmarkt 2024

25.3. DRINGLICHKEITSANTRAG - Resolution: Unsere Spitäler müssen erhalten bleiben - Nein zu Spitalsschließungen im Weinviertel

Der Bürgermeister
gez. Mag. Andreas Arbesser

DIE SITZUNG IST ÖFFENTLICH.

1.
Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

- Vor Eintritt in die Tagesordnung bringen

 Bgm Mag. Arbesser einen schriftlichen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag **"Absichtserklärung Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplans im Bereich Alleestraße Grundstück Nr. 539/5"** ein.
 [Beilage A der amtlichen Protokollsammlung]

Er stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge diese Angelegenheit auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufnehmen und inhaltlich behandeln.

BESCHLUSS: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen, Behandlung unter TOP 25.1.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 22 dafür, 1 dagegen, 6 Stimmenthaltungen

dafür stimmen:
14 ÖVP / außer GR^{in} Mag.^{a} Bär, GR DI Dr. Buresch, GR König, GR Schwinger
5 GRÜNE
2 SPÖ
1 FPÖ

Gegenstimme:
1 NEOS / GR Artner

Stimmenthaltungen:
4 ÖVP / GR^{in} Mag.^{a} Bär, GR DI Dr. Buresch, GR König, GR Schwinger
2 NEOS / GR DI Liwanetz, BA, GR Ing. Thoma, MBA

und

- **GGRin Treitl** einen schriftlichen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag **"Subventionszuerkennung der Einnahmen aus dem Adventmarkt 2024"** ein.
 [Beilage B der amtlichen Protokollsammlung]

Sie stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge diese Angelegenheit auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufnehmen und inhaltlich behandeln.

BESCHLUSS: Der Antrag wird einstimmig angenommen, Behandlung unter TOP 25.2.

und

- **GR DI (FH) Dr. Leisch** einen schriftlichen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag **"Resolution: Unsere Spitäler müssen erhalten bleiben – Nein zu Spitalsschließungen im Weinviertel"** ein.

[Beilage C der amtlichen Protokollsammlung]

Er stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge diese Angelegenheit auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufnehmen und inhaltlich behandeln.

BESCHLUSS: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen, Behandlung unter TOP 25.3.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 17 dafür, 6 dagegen, 6 Stimmenthaltungen

dafür stimmen:

14 ÖVP / außer GR^{in} Mag.^{a} Bär, GR DI Dr. Buresch, GR König, GR Schwinger
2 SPÖ
1 FPÖ

Gegenstimmen:

1 ÖVP/ GR^{in} Mag.^{a} Bär
5 GRÜNE

Stimmenthaltungen:

3 ÖVP / GR DI Dr. Buresch, GR König, GR Schwinger
3 NEOS

und

- **GR König** einen schriftlichen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag **"Beschluss einer Absichtserklärung für die Grundstücke der Österreichischen Nationalbank"** ein.
 [Beilage D der amtlichen Protokollsammlung]

Er stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge diese Angelegenheit auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufnehmen und inhaltlich behandeln.

BESCHLUSS: Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 7 dafür, 21 dagegen, 1 Stimmenthaltung

dafür stimmen:

4 ÖVP / GR^{in} Mag.^{a} Bär, GR DI Dr. Buresch, GR König, GR Schwinger
3 NEOS

Gegenstimmen:

14 ÖVP/ außer GR^{in} Mag.^{a} Bär, GR DI Dr. Buresch, GR König, GR Schwinger
5 GRÜNE
2 SPÖ

Stimmenthaltung:

1 FPÖ

2.
Genehmigung bzw. Abänderung des öffentlichen Sitzungsprotokolls über die Gemeinderatssitzung vom 23.09.2024

Gegen den Inhalt der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom **23.09.2024** langten schriftlich keine Einwendungen ein, das Protokoll gilt daher als genehmigt.

3.
Berichte

- **GGR Rainer**
 berichtet vom Adventmarkt bei der Kirche und bedankt sich bei den Vereinen und dem Bauhof.

- **GGR^{in} Treitl**
 bedankt sich bei den Saalwarten für die Betreuung des Adventkunstmarktes, bei den Ausstellern und bei allen Besuchern.

- **GGR^{in} Lehner**
 berichtet von den Radauszeichnungen.

 Berichtet von der Nikololesung in der Bücherei und bedankt sich beim Nikolo Bernhard Rainer.

 Berichtet aus dem Arbeitskreis Gesunde Gemeinde. Die Gemeinde hat eine Silberzertifizierung für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2027 erhalten und bedankt sich bei allen Arbeitskreisteilnehmern.

 Bedankt sich bei den Ausschussmitgliedern des Familien- und Sozialausschusses für die gute Zusammenarbeit.

- **GR Kettenhuber, MLS**
 lädt zur Veranstaltung am 09.01.2025 ins Gasthaus Roderich zum Thema Energiegemeinschaft.

- **GGR Mag. (FH) Zehner**
 berichtet von den Baumpflanzungen entlang der Alleestraße.

 Berichtet, dass ab 2025 Funkwasserzähler eingesetzt werden.

 Berichtet, dass er im Februar Frau Anita Rampetsreiter für alle Gemeinderäte einladen wird.

- **GGR Mag. Korp**
 berichtet aus der Abfallwirtschaft und dem neuen Pfandsystem.

 Berichtet, dass es wegen Geldmangels in absehbarer Zeit kein neues Wertstoffzentrum geben wird.

- **Bgm. Mag. Arbesser**
 berichtet vom letzten Dringlichkeitsantrag zum Thema Bausperre. Dieser ist in diesem Fall nicht das adäquate Instrument.

- **GR DI (FH) Dr. Leisch**
 berichtet über die Bestellung eines Defis für den Friedhof.

 Berichtet vom letzten Gesundheitstag.

- **GR König**
 berichtet, dass ein Verein dringend finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde benötigt.

4.
Bericht des Prüfungsausschusses

Artner Michael verliest den Bericht über die Sitzungen des Prüfungsausschusses vom 18.11.2024 und 09.12.2024.

Der Bürgermeister bedankt sich beim Obmann des Prüfungsausschusses für den ausführlichen Bericht und nimmt den Prüfbericht zur Kenntnis.

[Beilage E der amtlichen Protokollsammlung]

5.
Voranschlag 2025

Sachverhalt:
Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2025 ist in der Zeit von 18.11.2024 bis 02.12.2024 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegen. Die Auflegung wurde ortsüblich kundgemacht. In der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen eingebracht.

Waygand Josef stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf beschließt den vorliegenden Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 samt integrierten mittelfristigen Finanzplan bis 2029, den Dienstpostenplan 2025 und weitere Nachweise bzw. Beilagen gemäß § 73 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973.

a) Ergebnishaushalt:

Summe der Erträge	€	23.452.500,00
Summe der Aufwendungen	€	25.245.200,00
Summe Haushaltrücklagen	€	21.300,00
Nettoergebnis	€	-1.771.400,00

b) Finanzierungshaushalt

OPERATIVE GEBARUNG:		
Summe der Einzahlungen	€	22.846.100,00
Summe der Auszahlungen	€	22.416.600,00
INVESTIVE GEBARUNG:		
Summe der Einzahlungen	€	573.100,00
Summe der Auszahlungen	€	3.274.000,00
Nettofinanzierungssaldo	€	*-2.271.400,00*
FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT:		
Summe der Einzahlungen	€	4.699.700,00
Summe der Auszahlungen	€	836.800,00

Geldfluss Finanzierungstätigkeit € *-3.862.900,00*

c) den Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung
Investitions-Auszahlung (Mittelverwendung) € 2.956.500,00
Investitions-Einzahlung (Mittelherkunft) € 5.187.600,00
Die Bedeckung erfolgt über Darlehensaufnahmen, Förderungen und Mittel aus der operativen Gebarung

d) den Gesamtbetrag der Darlehensaufnahmen in Höhe von € 4.699.700,00, welcher zur Deckung der Erfordernisse der Investitionstätigkeit im Jahr 2025 aufzunehmen ist.
Der Gesamtbetrag der aufgenommenen Schulden beträgt € 17.911.500,00.

e) die vorliegenden Bewertungsansätze und Nutzungsdauern der Vermögensbewertung abweichend von § 19 Abs. 10 VRV 2015.

BESCHLUSS: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 22 dafür, 6 dagegen, 1 Stimmenthaltung

dafür stimmen:
14 ÖVP / außer GR^{in} Mag.^{a} Bär, GR DI Dr. Buresch, GR König, GR Schwinger
5 GRÜNE
2 SPÖ
1 FPÖ

Gegenstimmen:
4 ÖVP / GR^{in} Mag.^{a} Bär, GR DI Dr. Buresch, GR König, GR Schwinger
2 NEOS / GR Artner, GR DI Liwanetz, BA

Stimmenthaltung:
1 NEOS / GR Ing. Thoma, MBA

6.
Zustimmung zur Erweiterung Gasthaus Seeschlacht

Sachverhalt:
Nach Bekanntmachung der Neuverpachtung des Gasthauses Seeschlacht und Durchführung eines Vergabeverfahrens wurde ein Pachtvertrag mit der DIANE Business Holding GmbH und der DIANE Betriebsgastronomie GmbH abgeschlossen.
Das Betriebskonzept, welches dem Vergabeverfahren und der Zuschlagsentscheidung zugrunde lag, beinhaltete bereits folgende Erweiterungen:

1. neue Terrasse samt Überdachung
2. Zubau Wintergarten
3. Outdoor Beach-Bar
4. Sunset Area (Himmelbetten)
5. Indoor-Barbereich
6. Neugestaltung Festraum

Diese Erweiterungen befinden sich derzeit in Ausführung und bedürfen als Teil des Betriebskonzeptes keiner weiteren Zustimmung des Gemeinderates.

Darüber hinaus wollen die Pächter aufgrund der Erfahrung der ersten Saison wichtige Projektergänzungen vornehmen:

1. Aufbau einer To Go Drinks & Snacks Station mit Tischen und Sesseln
2. Eigener WC-Zugang für Badegäste

Die ursprüngliche Sommerküche bleibt weiterhin vollwertig in Verwendung.

In der Sitzung des Familienausschusses vom 03.09.2024 wurden die Projektergänzungen von den Pächtern präsentiert und vom Ausschuss befürwortet.

Diese Projektergänzungen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.

Lehner Roswitha stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf stimmt den geplanten Projektergänzungen gemäß Konzept der Pächter vom 22.11.2024 zu.

Die baulichen Erweiterungen gehen in das Eigentum der Marktgemeinde Langenzersdorf über.

Die Investitionskosten tragen zur Gänze die Pächter, sofern die Gemeinde nicht innerhalb des abgegebenen Kündigungsverzichts (bis 30.11.2028) das Pachtverhältnis beendet.

BESCHLUSS: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 25 dafür, 4 Stimmenthaltungen

dafür stimmen:
14 ÖVP / außer GR^{in} Mag.^{a} Bär, GR DI Dr. Buresch, GR König, GR Schwinger
5 GRÜNE
2 SPÖ
3 NEOS
1 FPÖ

Stimmenthaltungen:
4 ÖVP / GR^{in} Mag.^{a} Bär, GR DI Dr. Buresch, GR König, GR Schwinger

7.
Darlehensaufnahme - Erweiterung NÖ Landeskindergarten II

Sachverhalt:
Für die Erweiterung um 2 Gruppen (Kleinkindergruppen) des NÖ Landeskindergartens II, Alleestraße 73, 2103 Langenzersdorf ist die Aufnahme eines durch das Land NÖ unterstütztes Darlehen erforderlich. Die Darlehensausschreibung erfolgte über die Plattform des Kommunalnet „Loanboox".

Folgende Bankinstitute haben ein FIX bzw. Variables Zinsangebot gelegt:

HYPO Oberösterreich AG,
UniCredit Bank Austria AG,
HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG,
BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und österreichische Postsparkasse AG,
Marchfelder Bank eG,
Austrian Anadi Bank AG,
Volksbank Niederösterreich AG,
Raiffeisenlandesbank NÖ Wien AG

Aufgrund der vorliegenden Zinsangebote und der Finanzierungsbedeckung für das Projekt Erweiterung NÖ Landeskindergarten wird eine Fixzins-Darlehensaufnahme bei der HYPO Oberösterreich AG vorgeschlagen.

Waygand Josef stellt folgenden Antrag:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf nimmt bei der HYPO Oberösterreich AG ein Darlehen in Höhe von EURO 1.100.000,00 für die Erweiterung des NÖ Landeskindergartens II gemäß Angebotsausschreibung vom 10.12.2024 zu folgende Konditionen auf:

Hypo Oberösterreich AG, 25y, 2,75%

Kapitalgeber	Hypo Oberösterreich AG
Kredit	Festdarlehen (Zinsangebot), Volltilgung, Keine Abrufphase
Laufzeit (Valutastart / Enddatum)	25 Jahre (20.1.2025 / 20.1.2050)
Zinsbindung	25 Jahre
Tilgungsprofil	Raten
Finanzierungsvolumen	EUR 1.100.000,00
All-in	2,76%

Effektiver Zins	2,835%
Spread zum Marktzins bei Abgabe	0,61%
Angebote gültig bis	20.12.2024 12:00 MEZ
Rang pro Produkt & Laufzeit	Rang 1, -6,2 bps zum 2.
Preisdefinition	Zins
Zinsberechnungsmethode	Actual/360
Zinszahlfrequenz	Halbjährlich
Tilgungszahlungsfrequenz	Halbjährlich
Arbeitstagskonvention	Modified Following
Kreditrahmen	max. EUR 1.100.000,00, min. EUR 0,00
Erster Zahlungstermin	1.9.2025
Volltilgung	Ja
Loanboox Gebühren	EUR 2.858,43
Kommentar	Während der Fixzinsphase sind keine pönalefreien Sondertilgungen möglich. VOR VERTRAGSABSCHLUSS IST EINE NEUBERECHNUNG DES ZINSSATZES ZWINGEND ERFORDERLICH.

Der aktualisierte, verbindliche Zinssatz wurde von der Hypo Oberösterreich mit E-Mail vom 16.12.2024 mit 2,85% p.A. fix angeboten.

BESCHLUSS: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

8.
Zuschlagsentscheidung Erweiterung Kinderbetreuungseinrichtungen

Sachverhalt:
Durchgeführt wurde ein offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung im Unterschwellenbereich nach dem Bestbieterprinzip gemäß Bundesvergabegesetz 2018. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 22.10.2024 via ANKÖ.

Drei Unternehmen haben ihr Interesse bekundet und ein Angebot abgegeben:

1	Fa. Swietelsky AG	€ 3.499.103,00 netto
2	Fa. Granit GmbH	€ 3.441.120,50 netto
3	Fa. Strobl Bau – Holzbau GmbH	€ 3.664.726,74 netto

Nach Prüfung und Bewertung der Angebote hat die Fa. Granit GmbH das beste Angebot mit einer Angebotssumme von € 3.441.120,50 gelegt. Dabei entfallen auf

a)	den NÖ Landeskindergarten II	€ 1.655.738,53 netto
b)	den Kiga mini	€ 1.785.381,97 netto

Der Zubau erfolgt in den Jahren 2025 und 2026, wobei aus Gründen des dringenderen Bedarfs an Kindergartenplätzen mit der Erweiterung des NÖ Landeskindergartens II begonnen werden soll.

Ivan Doris stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf erteilt gemäß Vergabeempfehlung den Zuschlag für die bauliche Erweiterung des NÖ Landeskindergartens II und des Kiga mini an den Bestbieter

Bauunternehmung Granit GmbH,
Feldgasse 1,
8020 Graz

zu einem Gesamtnettopreis, wertgesichert auf Preisbasis November 2024 nach dem Baukostenindex 2020, von

€ 3,441.120,50 netto.

Die Bedeckung ist vorgesehen durch die Inanspruchnahme der für die Erweiterung von Kinderbetreuungsplätzen vorgesehenen Bundes- und Landesförderungen, Förderungen für Holzbauweise, Darlehensaufnahmen sowie aus Eigenmitteln.

Angenommene Gesamtprojektkosten (Stand Dezember 2024)

Baukosten (inkl. berücksichtigter Erhöhung durch Preisgleitung):	€ 3.800.000 netto
Einrichtungskosten	€ 390.000 netto
Sonstige Kosten (z.B. Architekten, Bauaufsicht, etc.):	€ 280.000 netto
Angenommene Gesamtprojektkosten für beide Häuser:	**€ 4.470.000 netto**

Mittelaufbringung (Stand Dezember 2024):

KIP Förderung 2023:	€ 410.000 netto
KIP Förderung 2025:	€ 210.000 netto
Gefördertes Darlehen:	€ 2.510.000 netto
Förderung Einrichtung:	€ 98.000 netto
Förderung Holzbauweise:	€ 50.000 netto
Gesamtmittelaufbringung für beide Häuser:	**€ 3.278.000 netto**
Verbleibender Finanzierungsbedarf:	**€ 1.192.000 netto**
somit aufgeteilt auf die Jahre 2025 und 2026 durch Eigenmittel bzw Darlehen (§ 90 Abs. 1 NÖGO)	€ 596.000 netto

BESCHLUSS: Der Antrag von GGR^{in} Ivan wird mehrheitlich angenommen.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 28 dafür, 1 Stimmenthaltung

dafür stimmen:
17 ÖVP / außer GR Schwinger
5 GRÜNE
2 SPÖ
3 NEOS
1 FPÖ

Stimmenthaltung:
1 ÖVP / GR Schwinger

GR DI Dr. Buresch stellt folgenden Zusatzantrag:

Wenn die Baukosten um 10% überschritten werden, ist der Gemeinderat zu befassen und eine Sachverhaltsdarstellung dem Gemeinderat vorzulegen.

BESCHLUSS: Der Zusatzantrag von GR DI Dr. Buresch wird mehrheitlich angenommen.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 27 dafür, 2 Stimmenthaltungen

dafür stimmen:
17 ÖVP / außer GR Kettenhuber, MLS
5 GRÜNE
2 SPÖ
3 NEOS

Stimmenthaltungen:
1 ÖVP / GR Kettenhuber, MLS
1 FPÖ

9.
Resolutionsantrag des Gemeinderates der Marktgemeinde Langenzersdorf an die Landesregierung von Niederösterreich betreffend Zweitwohnsitzabgabe

Sachverhalt:
Die Marktgemeinde Langenzersdorf liegt direkt an der Landesgrenze zu Wien im sogenannten „Speckgürtel". Sie umfasst eine Fläche von 10,67 km².

Mit Stichtag 27.11.2024 sind insgesamt 10.650 Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde angemeldet., davon 8.267 Personen (77%) mit Hauptwohnsitz und 2.383 Personen (23%) mit Nebenwohnsitz.

Mit der Finanzkraft der Kommunen ging es in den vergangenen beiden Jahren steil bergab. Standen ihnen in den Jahren davor noch Budgetüberschüsse für Investitionen zur Verfügung, so hat sich die budgetäre Lage vieler NÖ Kommunen massiv verschlechtert. Bis 2027 rechnen die Experten mit einer weiteren Verknappung der Haushaltsmittel. Die stagnierenden Ertragsanteile, inflations-bedingt steigende Personal- und Sachausgaben und vor allem der hohe Anstieg bei Sozialhilfe- und Krankenanstaltenumlagen bringen die Gemeinden massiv unter Druck.
Weitere Belastungen betreffen die Errichtung und Instandhaltung der erforderlichen Infrastruktur und deren Benutzung, die mit den bestehenden Steuern und Abgaben kaum zur Gänze abgedeckt werden können.

Durch die Mindereinnahmen in der Höhe von 180 Millionen Euro pro Jahr und einem Mehraufwand von rund 285 Millionen Euro für die NÖ Gemeinden haben diese rund 460 Millionen Euro weniger in den Budgets.

Diese negative Entwicklung für die Kommunen – die „Schere" zwischen Einnahmen und Ausgaben klafft immer mehr auf – hat auch den Haushalt der Marktgemeinde Langenzersdorf mit rd. 2,8 Mio Euro seit dem Jahr 2020 massiv negativ beeinflusst. Der Haushaltsvoranschlag 2024 konnte trotzdem mit großen Anstrengungen ausgeglichen erstellt werden.
Für das Jahr 2025 kann jedoch aufgrund dieses nach wie vor bestehenden Nettoabganges kein ausgeglichener Budgetvoranschlag erstellt werden.

Diese Tatsache betrifft nicht nur die Marktgemeinde Langenzersdorf, laut Prognose des KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung - sind rd. 40 bis 50% der NÖ Städte und Gemeinden nicht in der Lage, 2025 ausgeglichen zu bilanzieren.

Effizienzsteigerungen und die Ausgaben im Griff zu haben, werden laut KDZ nicht reichen. Neue externe Rahmenbedingungen sind notwendig und rasch zu diskutieren und umzusetzen. Diese Rahmenbedingungen betreffen nicht nur Reformen des Bundes und Landes bei den Transferzahlungen, bei der Grund-steuer oder bei den Aufgaben, wie Pflege, Gesundheit oder Bildung.

Der Ergebnis- und Finanzierungsvorschlag jeder Gemeinde beinhaltet auf der Einnahmenseite die Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben. Deren Höhe basiert auf dem Bevölkerungsschlüssel einer Gemeinde und wird für die Marktgemeinde Langenzersdorf für das Haushaltsjahr 2025 mit Euro 8.208.000,-- veranschlagt. Das bedeutet, dass für jede Person mit Hauptwohnsitz in Langenzersdorf aliquote Ertragsanteile von jährlich rd. Euro 1.009,-- als Einnahme veranschlagt werden kann.

Wie andere Gemeinden im „Speckgürtel" von Wien weist auch die Marktgemeinde Langenzersdorf eine hohe Zahl von Personen mit Zweitwohnsitzen auf (2.383). Für diese können jedoch keine Ertragsanteile als Einnahmen veranschlagt werden – für den Voranschlag 2025 bedeutet dies Mindereinnahmen von rd. Euro 2.400.000,-- (!).

Verschiedene Bundesländer haben auf diese Ungleichmäßigkeit reagiert und gesetzliche Grundlagen für die Einhebung von Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgaben geschaffen. Die Umsetzung auf Gemeindeebene hat durch entsprechende Verordnung zu erfolgen.

Die Landesregierung von Niederösterreich wird im Sinne dieser Ausführungen aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen über die Einhebung von Abgaben auf Zweitwohnsitze und Wohnungen

ohne Wohnsitz durch die NÖ Gemeinden zu erarbeiten und dem NÖ Landtag zum Beschluss vorzulegen.

Waygand Josef stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf fordert die NÖ Landes-regierung auf, zur finanziellen Entlastung der NÖ Kommunen eine Gesetzes-vorlage über die Einhebung von Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgaben auszuarbeiten und diese dem Landtag von Niederösterreich zur Behandlung zuzuleiten, gemäß welcher für NÖ Gemeinden die gesetzlichen Grundlagen über die Einhebung von Abgaben auf Zweitwohnsitze und/oder Wohnungen ohne Wohnsitz geschaffen werden.

BESCHLUSS: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10.
AKM Verträge 2025

Sachverhalt:
Die Marktgemeinde Langenzersdorf hat im Rahmen der Zusammenarbeit der AKM folgende neue Vereinbarungen für Gemeindeveranstaltungen übermittelt bekommen:

1. Kinderveranstaltungen: € 410,53 exkl. MwSt. pro Jahr
2. Hintergrundmusik (mechanische Musik): € 102,13 exkl. MwSt. pro Jahr

Dies ergibt einen Betrag für 2025 von € 512,66 exkl. MwSt.

Treitl Ingeborg stellt folgenden Antrag:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf schließt mit der AKM e.Gen.m.b.H. Baumannstraße 8-10, 1030 Wien beiliegende Verträge für die angeführten Musikdarbietungen zum Preis von € 512,66 exkl. MwSt. ab.

[Beilage F der amtlichen Protokollsammlung]

BESCHLUSS: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bei der Abstimmung nicht teilgenommen haben:
1 ÖVP / Vbgm. Waygand
1 GRÜNE / GR Hofer M.

11.
Zielvereinbarung im Rahmen der Fußverkehrskonzeptförderung

Sachverhalt:
Im Rahmen der Fördereinreichung für die Maßnahmen aus dem Fußverkehrskonzept ist auch eine Berechnung der Umwelteffekte dieser Maßnahmen notwendig. Diese wird für Städte und Gemeinden durch den klimaaktiv mobil-Partner komobile kostenlos zur Verfügung gestellt. Als Nachweis benötigt komobile eine unterzeichnete Zielvereinbarung für die Umsetzung der Maßnahmen.

Rainer Bernhard stellt folgenden Antrag:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf schließt mit dem Bundesministerium für Klimaschutz und dem Programmmanagement komobile GmbH eine partnerschaftliche Klimaschutz-Zielvereinbarung, in der wir unsere Absicht erklären, die eingereichten Maßnahmen aus dem Maßnahmenpaket 2024/1 (Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2023) umzusetzen und die damit verbundenen Klimaschutzziele zu erreichen.

BESCHLUSS: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

12.
Vereinbarung über die Abwicklung des SUP Kostenersatz gemäß Verpackungsverordnung - Systembetreiber European Recycling Platform (ERP) Austria GmbH

Sachverhalt:
Mit 01.01.2023 wurde die Herstellerverantwortung für bestimmte Einwegkunststoffprodukte und Fanggeräte auf die Kosten von Reinigungsaktionen, die Kosten für Sensibilisierung und Information der Letztverbraucher und die Kosten der gemischten Abfallsammlung in Behältern auf öffentlich zugänglichen Flächen ausgeweitet. Der SYSTEMBETREIBER hebt die behördlich vorgeschriebenen Mittel für SUP-Kostenersätze/-zuschläge bei seinen Kunden ein.

Die Gemeinde und/oder der KOMMUNALE VERTRAGSPARTNER erbringen/erbringt die Leistungen im Vertragsgebiet.

Die gegenständliche Vereinbarung regelt die Abwicklungsmodalitäten zur Auszahlung der vom SYSTEMBETREIBER eingehobenen Gelder im Zusammenhang mit SUP-Verpackungen und -Produkten gemäß §9 Abs. 2a Verpackungsverordnung an den KOMMUNAL VERTRAGSPARTNER.

Korp Robert, Mag. stellt folgenden Antrag:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf, als Kommunaler Vertragspartner schließt die Vereinbarung über die Abwicklung des SUP-Kostenersatzes gemäß Verpackungsverordnung, mit folgenden Systembetreiber ab:

- European Recycling Platform (ERP) Austria GmbH
 GZ PA310662

BESCHLUSS: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

13.
Beschlussfassung der Zielvereinbarung im Re-Zertifizierungsprozess familienfreundliche Gemeinde einschließlich dem UNICEF-Zusatzzertifikat zur kinderfreundlichen Gemeinde

Sachverhalt:
Folgende Maßnahmen beinhaltet die Zielvereinbarung:

1. Spielgeräte Praderspielplatz mit Konzept inkl. Wasserspiel
2. Computerkurse für SeniorInnen
3. Mehr Bäume bei NMS
4. Ausbau der Kinderbetreuung KIGA II
5. Parkbänke vor VS und NMS

6. Schulung DEFI für Schüler VS/NMS
7. Vorträge für pflegende Angehörige
8. Wegenetz Defibrillatoren - Beschilderung
9. Jugendparlament
10. Ausbau der Kinderbetreuung KIGA Mini
11. Graffiti-Wand für Jugend
12. Jährliches NeubürgerInnentreffen
13. Zusätzlicher Treffpunkt für Jugendliche
14. Lesepatenschaft

Hofer Gottfried, Mag. stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat von Langenzersdorf möge die im Zuge des Re-Zertifizierungsprozesses erarbeitete Zielvereinbarung mit 14 Maßnahmen beschließen. Zur Erreichung des staatlichen Gütezeichens „familienfreundlichegemeinde" müssen von den 14 Maßnahmen mindestens drei Maßnahmen aus verschiedenen Lebensphasen in den nächsten drei Jahren umgesetzt werden. Für die Zusatzzertifizierung als „UNICEF-Kinderfreundliche Gemeinde" müssen mindestens drei Maßnahmen aus drei verschiedenen Lebensphasen in drei kinderrechtsrelevanten Themenbereichen in den nächsten drei Jahren umgesetzt werden.

BESCHLUSS: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 26 dafür, 2 Stimmenthaltungen

dafür stimmen:
15 ÖVP / außer GR^{in} Mag.^{a} Bär, GR DI Dr. Buresch
5 GRÜNE
2 SPÖ
3 NEOS
1 FPÖ

Stimmenthaltungen:
2 ÖVP / GR^{in} Mag.^{a} Bär, GR DI Dr. Buresch

An der Abstimmung nicht teilgenommen hat:
1 ÖVP / GR Trimmel

14.
Beauftragung Streetworker 2025

Leisch Franz, DI (FH) Dr. stellt folgenden Antrag:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf schließt einen Fördervertrag mit dem Verein für Jugendarbeit „Tender" – JAK! – Mobile Jugendarbeit / Streetwork vom 22.10.2024 über die Betreuung des Jugendtreffs + der Mobilen Jugendarbeit JAK! im Ausmaß von 6 Leistungsstunden pro Woche durch 2 MitarbeiterInnen in der Höhe von € 27.896,00 bei einer zu erwartenden Indexanpassung von 5,0 % ab.

Die Bedeckung erfolgt über die Haushaltsstelle 1/439000-757000.

BESCHLUSS: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

15.
Festlegung Statuten Gestaltungsbeirat

Sachverhalt:
Seit 23.11.2023 wurde in den Sitzungen der Arbeitsgruppe Raumordnung mehrfach über die Einführung eines Gestaltungsbeirates beraten.
Ein Gestaltungsbeirat ist ein unabhängiges, nicht amtliches Instrument zur Förderung der qualitativen Ortsentwicklung, das immer dann tätig wird, wenn etwas in Hinblick auf die Ortsentwicklung besonders heikel erscheint.

Zu den wichtigsten Aufgaben eines Gestaltungsbeirates zählen:
- Unabhängige Beratung und Erstellung von Gutachten im Rahmen von privaten und öffentlichen Bauprojekten
- Bewahrung der Qualität des Ortsbildes und der Architektur
- Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung des Ortsbildes
- Frühzeitiges Erkennen und Entschärfen von möglichen Konflikten
- Rechtzeitige Gegensteuerung zu Fehlentwicklungen
- Vermeidung von sachlichen Konflikten durch sachlich fundierte Begründungen

Die Arbeit der Gestaltungsbeiräte in den Gemeinden unterliegt individuellen Regelungen, welche von den Entscheidungsträgern der Gemeinde festzulegen sind. In den Sitzungen der Arbeitsgruppe Raumordnung wurden diese Regelungen in Form von Statuten ausgearbeitet, deren Festlegung durch Gemeinderatsbeschluss zu erfolgen hat.

Die vertragliche Regelung von Kostensätzen wie auch die Bestellung der Mitglieder des Gestaltungsbeirates soll im Laufe des Jahres 2025 erfolgen. In der letzten Sitzung der Arbeitsgruppe Raumordnung wurde der 1. Juli 2025 als Zieldatum für einen funktionsfähigen Gestaltungsbeirat definiert.

Arbesser Andreas, Mag. stellt folgenden Antrag:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf beschließt folgende

STATUTEN DES GESTALTUNGSBEIRATES DER MARKTGEMEINDE LANGENZERSDORF

1. Einrichtung

1.1. Einsetzung
(1) Mit Beschluss des Gemeinderates in seiner Sitzung am xx.xx.20xx wird für die Gemeinde Langenzersdorf ein Gestaltungsbeirat nach diesen Statuten eingesetzt.
(2) Die Auflösung des Gestaltungsbeirates bedarf des Beschlusses des Gemeinderates.
(3) Der Gestaltungsbeirat fungiert als nichtamtliches Sachverständigengremium und ist dem Bürgermeister/dem politisch zuständigen Referenten zugeordnet.

1.2. Gesetzliche Grundlagen
(1) Der Gestaltungsbeirat fungiert als Sachverständigengremium in Bauverfahren gemäß den Bestimmungen der NÖ Bauordnung §54 und §56 in Hinblick auf die Gestaltung des Ortsbildes.
(2) Die Gutachten des Gestaltungsbeirates treten an die Stelle der diesbezüglichen Amtsgutachten in diesen Bauverfahren.

1.3. Zielsetzungen

(1) Der Gestaltungsbeirat unterstützt das öffentliche Interesse der Gemeinde an der ortsplanerischen und architektonischen Qualität des Bauens.
(2) Der Gestaltungsbeirat unterstützt die Gemeinde bei der Sicherung der bestehenden ortsplanerischen und architektonischen Qualität, bei der Förderung der ortsplanerischen und architektonischen Qualität von Planungen und bei der Verhinderung von ortsplanerischen und architektonischen Fehlentwicklungen.
(3) Der Gestaltungsbeirat handelt ausschließlich nach diesem Statut und auf politischen Beschluss. Er hat unparteiisch und von Politik und Verwaltung unbeeinflusst zu urteilen.

1.4. Aufgaben
(1) Der Gestaltungsbeirat berät den Bürgermeister/den politisch zuständigen Referenten, die politischen Gremien, die Bau/Planungsbehörde.
(2) Der Gestaltungsbeirat erstattet im Zuge von ausgewählten Bauverfahren sachverständige Gutachten zu Bauvorhaben, die in Abhängigkeit der unter Punkt 3. angeführten Auswahlkriterien bestimmt werden.

2. Geschäftsstelle

(1) Die Geschäfte des Gestaltungsbeirates sind von der Marktgemeinde Langenzersdorf zu führen. Der Geschäftsstelle obliegt die administrative Abwicklung des Gestaltungsbeirates. Sie hat im Zuge von Bauverfahren die fristgerechte Einholung der Gutachten des Gestaltungsbeirates sicherzustellen.
(2) Die Geschäftsstelle erstellt einen Terminplan für die Sitzungen des Gestaltungsbeirates und organisiert diese Sitzungen sowie allfällige Lokalaugenscheine.
(3) Die Geschäftsstelle erledigt die Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs einschließlich der Zustellermächtigung. Sie stellt den Mitgliedern sowie sonstigen Sitzungsteilnehmern die Einladung zu den Sitzungen des Gestaltungsbeirates zu. Sie erstellt die Vorschläge für Tagesordnungen und führt über den Verlauf der Sitzungen eine generelle Niederschrift.

3. Wirkungsbereich

3.1. Auswahl der Vorlagen
Die Auswahl der Bau- und Planungsvorhaben, mit denen der Gestaltungsbeirat befasst wird, obliegt der Baubehörde.

3.2. Kriterien der Auswahl
Der Gestaltungsbeirat ist mit Bauvorhaben zu befassen, wenn es im öffentlichen Interesse ist. Dem Gestaltungsbeirat werden Bauvorhaben, die auf Grund ihrer Größenordnung, oder aufgrund ihres Standortes im Ortsbild und Landschaftsbild dominant in Erscheinung treten zur Beurteilung vorgelegt.
Zusammengefasst gibt es folgende Anlässe den Gestaltungsbeirat mit einem Projekt zu befassen:

- Großbauten, die aufgrund ihrer Größenordnung oder ihres Standortes dominant sind,
- Projekte in Schutzzonen lt. Bebauungsplan, wenn sie ortsbildrelevant sind,
- ausgewählte Projekte gemäß Auswahl der Bauabteilung.

Projekte unter drei Wohneinheiten sind dem Gestaltungbeirat generell nicht vorzulegen, außer dies erfolgt über gesonderte Auswahl der Bauabteilung.

3.3. Bauliche Veränderung
Werden Bauvorhaben, die durch den Gestaltungsbeirat beurteilt wurden, im Zuge der Ausführung oder nach Fertigstellung durch bewilligungspflichtige Maßnahmen verändert, so sind diese dem Gestaltungsbeirat wieder vorzulegen.

3.4. Voranfragen
Die Baubehörde kann (im Interesse des Bauwerbers) Bauvorhaben im Rahmen einer Voranfrage dem Gestaltungsbeirat zur Abgabe einer Stellungnahme und Empfehlungen vorlegen.

3.5. Vorlagen
Nach Erhalt einer Stellungnahme des Gestaltungsbeirates ist dem Bauwerber die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung zu geben, wobei der Gestaltungsbeirat die Kriterien in Form von Empfehlungen und Auflagen hierfür bekannt gibt.

3.6. Abschluss
Das abschließende Gutachten fließt in das Bauverfahren ein und ist Grundlage für die Beurteilung im Bauverfahren.

4. Sitzungen

4.1. Einberufung der Sitzungen
Die Einberufung des Gestaltungsbeirates obliegt der Baubehörde nach Bedarf. Falls nicht ein jährlicher Terminplan für die Sitzungen des Gestaltungsbeirates erstellt wird, sind die Termine mit seinen Mitgliedern laufend abzustimmen und zu diesen mindestens zwei Wochen vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu laden.

4.2. Sitzungsintervalle
In der Regel sind Sitzungen des Gestaltungsbeirates einmal im Jahr, oder nach Bedarf auch öfter vorzusehen.

4.3. Teilnahme an den Sitzungen
(1) An den Sitzungen des Gestaltungsbeirates nehmen seine Mitglieder teil.
(2) Alle anderen geladenen Anwesenden gelten als sonstige Sitzungsteilnehmer.
(3) Als sonstiger Sitzungsteilnehmer ist zu den Sitzungen des Gestaltungsbeirates der mit der Abwicklung des Bauverfahrens betraute Sachbearbeiter der Behörde eingeladen.
(4) Der Gestaltungsbeirat und die Baubehörde können erforderlichenfalls andere Fachleute oder Sachverständige zu den Sitzungen beratend und ohne Stimmrecht beiziehen.
(5) Die Sitzungen des Gestaltungsbeirates sind nicht öffentlich.

5. Beschlussfassung

5.1. Beschlussfähigkeit
Der Gestaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung der Sitzung zumindest zwei Mitglieder anwesend sind.

5.2. Abstimmung
Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Gestaltungsbeirates. Jedem Mitglied kommt eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben und kann nicht auf eine andere Person übertragen werden. Der Gestaltungsbeirat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung ist unzulässig.

5.3. Ergebnis
(1) Das Ergebnis einer Befassung des Gestaltungsbeirates ist in jedem Bauverfahren die Erstattung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens, die von allen anwesenden Gestaltungsbeiratsmitgliedern zu unterfertigen ist. Diese haben jedenfalls die

wesentlichen, in den Beratungen vertretenen Argumente und Gegenargumente sowie die gefassten Beschlüsse zu enthalten.

(2) Das Ergebnis wird den Bauwerbern und Planern innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der internen Beratung schriftlich mitgeteilt.

6. Zusammensetzung

6.1. Zahl der Mitglieder
Der Gestaltungsbeirat besteht aus drei Mitgliedern.

6.2. Qualifikation der Mitglieder
Die Mitglieder müssen Fachleute auf einem der Fachgebiete der Architektur, Raum-, Stadt- und/oder Freiraumplanung sein und ihr Fachgebiet in der Praxis und/oder Theorie ausüben. Sie müssen ein Studium an einer Universität, einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau abgeschlossen haben, und über besondere Erfahrungen in ihrem Fachgebiet verfügen.

6.3. Herkunft der Mitglieder
Die Mitglieder haben ihre wirtschaftliche und private Niederlassung (Firmen-, Kanzlei-, Wohnsitz) nicht in der Gemeinde. Ihr wirtschaftliches Interesse liegt nicht in der unmittelbaren regionalen Umgebung der Gemeinde.

6.4. Befangenheit
Auf die Mitglieder finden die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Z. 1 bis 4 AVG sinngemäß Anwendung.

6.5. Verschwiegenheitspflicht
Die Mitglieder sind im Rahmen des Art. 20 Abs. 3 B-VG zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Sie sind, wie auch alle sonstigen Sitzungsteilnehmer, zur Geheimhaltung über die internen Beratungen und Wahrnehmungen im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Eine Verletzung der Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflicht führt zum Ausschluss aus dem Gestaltungsbeirat.

7. Bestellung und Funktionsdauer

7.1. Bestellung und Nominierung

(1) Die bescheidmäßige Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Bürgermeister auf Beschluss des Gemeinderates. Zu dieser Beschlussfassung unterbreitet der Bürgermeister einen Vorschlag der Zusammensetzung des Gestaltungsbeirates.

(2) Die Mitglieder haben vor der Übernahme ihrer Funktion dem Bürgermeister zu geloben, ihre Funktion gewissenhaft und unparteiisch auszuüben.

7.2. Funktionsdauer und Funktionsperiode

(1) Aus Gründen der Kontinuität wird eine schrittweise Erneuerung der Mitgliedschaft angestrebt, wobei keine fixen Zeiträume (Mindest- oder Höchstdauer der Mitgliedschaft) vereinbart werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus seiner Funktion aus, so ist für die verbleibende Funktionsdauer unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen.

(2) Der Gestaltungsbeirat wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitz und einen Stellvertreter.

8. Kosten

8.1. Kosten der Befassung des Gestaltungsbeirates

Die Kosten der Befassung des Gestaltungsbeirates fallen in den allgemeinen Aufwand der Baubehörde und sind von der Gemeinde zu tragen. Die Vergütung des Aufwandes erfolgt in ½ Stundensätzen.

8.2. Vergütung an die Mitglieder des Gestaltungsbeirates
Die Gewährung einer Vergütung bzw. Entschädigung an die Mitglieder ist durch Vertrag mit der Gemeinde zu regeln.

BESCHLUSS: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 23 dafür, 1 dagegen, 3 Stimmenthaltungen

dafür stimmen:

14 ÖVP / außer GR^{in} Mag.^{a} Bär, GR^{in} Dornhecker, GR Schwinger
5 GRÜNE
2 SPÖ
1 NEOS / GR Artner
1 FPÖ

Gegenstimme:

1 NEOS / GR DI Liwanetz, BA

Stimmenthaltungen:

3 ÖVP / GR^{in} Mag.^{a} Bär, GR^{in} Dornhecker, GR Schwinger

An der Abstimmung nicht teilgenommen haben:
1 ÖVP / GGR^{in} Lehner
1 NEOS / GR Ing. Thoma, MBA

16.
Änderung der Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

Sachverhalt:
Aufgrund der Anpassung des NÖ Gebrauchsabgabentarifs in der NÖ Landtagssitzung vom 26.09.2024 muss die Verordnung der Marktgemeinde Langenzersdorf über die Erhebung der Gebrauchsabgabe entsprechend der Änderung der NÖ Landesregierung angepasst werden.

Waygand Josef stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 16.12.2024 ordnungsgemäß folgende Änderung der Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe beschließen:

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025, LGBl. Nr. 83/2016, wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft.

BESCHLUSS: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

An der Abstimmung nicht teilgenommen hat:
1 NEOS / GR Ing. Thoma, MBA

17.
Abänderung der Abfallwirtschaftsverordnung

Sachverhalt:
Der Abfallwirtschaftsausschuss hat in seiner Sitzung vom 20.11.2024 über die Abfallwirtschaftsverordnung der Marktgemeinde Langenzersdorf beraten und eine Erhöhung der Gebühren um 6% empfohlen.

Korp Robert, Mag. stellt folgenden Antrag:

§ 7 Abs. 3 der Abfallwirtschaftsverordnung der Marktgemeinde Langenzersdorf vom 10.12.2018 in der Fassung vom 12.12.2022 wird mit Wirksamkeit vom 01.01.2025 wie folgt abgeändert:

§ 7
Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

(3) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:

1. Für die Abfuhr von Restmüll:

			Pflichtbereich (Teilbereich 1 + 2) **Grundgebühr**	**Sonderbereich 10 % reduziert Grundgebühr**
a)	für einen Müllsack	55 Liter	5,32	4,79
b)	für einen Müllbehälter	80 Liter	7,76	6,98
c)	für einen Müllbehälter	120 Liter	11,66	10,49
d)	für einen Müllbehälter	240 Liter	23,31	20,98
e)	für einen Müllbehälter	1100 Liter	106,80	96,12

2. Für die Abfuhr von kompostierbaren (biogenen) Abfällen:

			Pflichtbereich (Teilbereich 1 + 2) **Grundgebühr**	**Sonderbereich 10 % reduziert Grundgebühr**
a)	für einen Müllbehälter	80 Liter	1,97	1,77
b)	für einen Müllbehälter	120 Liter	2,99	2,69
c)	für einen Müllsack	160 Liter	2,99	2,69
d)	für einen Müllbehälter	240 Liter	5,94	5,35

3. Für die Abfuhr von Altpapier und Kartonagen:

 a) Die Gemeinde stellt für die Einsammlung von Altpapier (Mischpapier) und Kartonagen jedem Grundstück eine Grundausstattung von einem Papiercontainer je Restmüllbehälter kostenfrei zur Verfügung. Das heißt pro Restmüllbehälter á 55l, 80l, 120l und 240l einen Papiercontainer im Ausmaß von 240l, pro Restmüllbehälter á 1.100l einen Papiercontainer á 1.100l.

 b) Für Müllbehälter über dem in Punkt 3 (a) zugeteilten Kontingent hinaus beträgt die Grundgebühr

			Pflichtbereich (Teilbereich 1 + 2) **Grundgebühr**	**Sonderbereich 10 % reduziert Grundgebühr**
a)	für einen Müllbehälter	240 Liter	4,47	4,02
b)	für einen Müllbehälter	1.100 Liter	20,51	18,46

4. Für die Abfuhr von Müllsäcken bei vorrübergehendem Mehrbedarf beträgt die Grundgebühr:

			Pflichtbereich (Teilbereich 1 + 2) **Grundgebühr**	**Sonderbereich 10 % reduziert Grundgebühr**
a)	für einen Restmüllsack	55 Liter	5,32	4,79
b)	für einen Biomüllsack	160 Liter	2,99	2,69

BESCHLUSS: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

18.
Abänderung der Richtlinien zum Heizkostenzuschuss

Sachverhalt:
In Folge der geänderten Richtlinien für den Heizkostenzuschuss des Landes NÖ ist der Punkt 8 der Richtlinien zum Heizkostenzuschuss der Marktgemeinde Langenzersdorf entsprechend zu ändern.
Die Höhe des Heizkostenzuschusses der Marktgemeinde Langenzersdorf bleibt von dieser Änderung unberührt.

Waygand Josef stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf beschließt die vorliegenden „Richtlinien zum Heizkostenzuschuss“:

Heizkostenzuschuss
der Marktgemeinde Langenzersdorf

Richtlinien - gültig ab 01.01.2025

1. Förderbarer Personenkreis
Den Heizkostenzuschuss der Marktgemeinde Langenzersdorf können BürgerInnen erhalten, die einen Aufwand für Heizkosten haben.

2. Voraussetzungen
2.1. Österreichische Staatsbürgerschaft
2.1.1. Österreichischen Staatsbürger:innen sind gleichgestellt:
- Staatsangehörige eines anderen EWR-Mitgliedsstaates sowie deren Familienangehörige
- Anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Konvention
- Drittstaatsangehörige, wenn es sich um Familienangehörige von EWR BürgerInnen im Sinne von Art. 24 in Verbindung mit Art. 2 der EU Richtlinie RL 2004/38/EG handelt

2.2. Hauptwohnsitz in Langenzersdorf und kein sonstiger (Neben-)Wohnsitz.
2.3. Alleinige:r Eigentümer:in, Hauptmieter:in bzw. Pächter:n des Wohnobjektes
2.4. Eigener Haushalt mit auf eigenen Namen lautendem Energiezähler (die Energieversorgungsverträge müssen auf den Namen der/des Antragstellers:in lauten).
2.5. Rechnungsnachweis bei festen Brennstoffen (saldierte Rechnungsbelege für die laufenden Heizperiode).

3. Von der Förderung sind ausgenommen
3.1. Personen, die keinen eigenen Haushalt führen
3.2. Personen, die Leistungen nach dem Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – SAG beziehen.
3.3. Personen, die in Heimen auf Kosten eines Sozialhilfeträgers untergebracht sind.
3.4. Personen, die keinen eigenen Heizaufwand haben, weil sie einen privatrechtlichen Anspruch auf Beheizung der Wohnung bzw. Beistellung von Brennmaterial besitzen (Ausgedinge, Pachtverträge, Deputate u.a.) und diese Leistungen auch tatsächlich erhalten.
3.5. Personen, die keinen eigenen finanziellen Aufwand für Heizkosten haben.

4. Berechnung der Einkünfte
4.1. Die monatlichen Brutto-Einkünfte dürfen den jeweils gültigen Richtsatz für die Ausgleichszulage gem. § 293 ASVG nicht übersteigen.
4.2. Leben mehrere Personen in einem Haushalt, so sind für die Berechnung des Haushaltseinkommens die Einkünfte aller in einem Haushalt lebenden Personen zusammenzurechnen. (z.B: Ehegatt:innen, Lebensgefährt:innen, (Enkel-)Kinder, Großeltern, alle sonstigen MitbewohnerInnen).
Die Richtsatzerhöhung für Kinder ist so lange zu berücksichtigen, wie für das betreffende Kind Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag bezogen wird.
4.3. Für die Berechnung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind als monatliche Einkünfte 4,16 % des Einheitswertes laut letztem Einheitswertbescheid heranzuziehen.
4.4. Bei Pacht und Miete sind die Einkünfte des letzten Jahres durch 14 zu dividieren, um die monatlichen Einkünfte zu erhalten.
4.5. Bei Selbstständigen sind die jährlichen Einkünfte des letzten Einkommenssteuerbescheides durch 14 zu dividieren, um die monatlichen Einkünfte zu erhalten.

4.6. Erhalten AntragstellerInnen nur 12-mal jährlich Einkünfte, wie z.B. Bezieher:innen von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz oder von Kinderbetreuungs-geld, so ist der Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 ASVG für diese Personen mit dem Faktor 1,166 zu multiplizieren, um sie mit jenen gleich zu stellen, die 14-mal jährlich Einkünfte beziehen.

5. Anrechenfreie Einkünfte

5.1. Familienbeihilfe, NÖ Familienhilfe bzw. NÖ Kinderbetreuungszuschuss, Schüler- oder Studienbeihilfen, Stipendien
5.2. Kinderzuschüsse nach den Sozialversicherungsgesetzen
5.3. Ausgedingeleistungen - außer Brennmaterial und Wohnraumbeheizung
5.4. Einkünfte wegen der besonderen körperlichen Verfassung des Antragstellers (Pflegegeld, Blindenbeihilfe usw.)
5.5. Lehrlingsentschädigungen, Kilometergeld, Reisegebühren, Taggelder für Präsenzdiener und Zivildiener
5.6. NÖ Wohnbeihilfen und NÖ Wohnzuschüsse
5.7. Kriegsopfer- und Versehrtenrenten

6. Antragstellung

Antragsformulare sind bei der Marktgemeinde Langenzersdorf erhältlich und können pro Heizperiode **ab 01. Jänner bis spätestens 31. März** samt den erforderlichen Nachweisen gestellt werden.

7. Nachweise für Einkünfte

Bei der Antragstellung ist die Höhe der Einkünfte durch geeignete Unterlagen, die eine Berechnung gemäß Punkt 4. ermöglichen, nachzuweisen.

8. Höhe der Förderung

Der Heizkostenzuschuss beträgt höchstens **€ 400,--.**
Er verringert sich um den Betrag, der von anderen Fördergebern zuerkannt wird (z.B. Heizkostenzuschuss des Landes NÖ, Zuschüsse des Bundes u.a.). Jede Änderung der Höhe des Heizkostenzuschusses ist vom Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf zu beschließen.

9. Gewährung der Förderung

Die Zuerkennung des Förderbetrages erfolgt durch den Gemeindevorstand.

10. Härteklausel

In berücksichtigungswürdigen Fällen (24 Stunden-Pflege, außerordentliche Ausgaben aufgrund von Krankheiten, Katastrophen u.a.) kann der Antrag trotz Überschreitung der Einkommensgrenzen positiv entschieden werden.
Die Bewilligung hat durch Beschluss des Gemeinderates zu erfolgen.

11. Rechtsanspruch

Auf die Gewährung des Heizkostenzuschusses besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel gewährt.

BESCHLUSS: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 28 dafür, 1 Stimmenthaltung

dafür stimmen:

17 ÖVP / außer GR^{in} Mag.^{a} Bär
5 GRÜNE
2 SPÖ
3 NEOS
1 FPÖ

Stimmenthaltung:
1 ÖVP / GR[in] Mag.[a] Bär

19.
Abänderung der Richtlinien zur Förderung von klima-/umweltrelevanten Maßnahmen

Waygand Josef stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf beschließt die vorliegenden neuen Richtlinien zur Förderung von klima- /umweltrelevanten Maßnahmen:

RICHTLINIE
zur FÖRDERUNG von KLIMA-/UMWELTRELEVANTEN MASSNAHMEN

Marktgemeinde Langenzersdorf

gültig ab 1.1.2025

Ziel der Förderung ist der effiziente und sparsame Umgang mit unseren Ressourcen, die Verringerung der CO_2-Emmissionen innerhalb der Marktgemeinde Langenzersdorf durch entsprechende umweltrelevante Maßnahmen.

1. Förderungsvoraussetzungen

1.1. Hauptwohnsitz in Langenzersdorf
1.2. (Mit-)Eigentümer:in, Eigentümergemeinschaften, Mieter:in (mit schriftlicher Zustimmung des/der Vermieters/in), Bauberechtigte/r bzw. Pächter:in von Wohnobjekten
1.3. Für die zu fördernde Maßnahme sind vor Beginn alle nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Unterlagen einzuholen. Die zu fördernde Anlage gem.. Pkt. 2.1.versorgt das Wohnobjekt und erfüllt alle erforderlichen Zustimmungserklärungen und behördlichen Bewilligungen (Baubewilligung bzw. Bauanzeige).
1.4. Die Durchführung der Maßnahmen muss durch ein befugtes Unternehmen erfolgen
1.5. Vorlage von bezahlten Rechnungen (Rechnung samt Überweisungsbeleg)

2. Was wird gefördert?

2.1. Errichtung bzw. Reaktivierung eines Brauchwasserbrunnens oder einer Regenwasserbenutzungsanlage
2.2. Elektro-Fahrzeuge für einen definierten Personenkreis

2.1. Errichtung bzw. Revitalisierung eines Brauchwasserbrunnens bzw. einer Regenwassernutzungsanlage

Für die Errichtung sowie die Revitalisierung eines **Brunnens** außer- bzw. innerhalb des Hauses oder einer **Regenwassernutzungsanlage** (Zisterne), dessen/deren Wasser in einem zusätzlichen nicht mit dem Trinkwassersystem verbundenen Leitungssystem für die Wäsche, Toilettenspülung, zur Beregnung der Gartenflächen u. ä. verwendet werden

kann, kann ein Zuschuss von bis zu 30 % der Gesamtkosten, max. € 500,--, zuerkannt werden.

2.2. Elektro-(Klein-)Fahrzeuge

Für bewegungs- bzw. mobilitätseingeschränkte Personen kann der der Ankauf von Elektro-(Klein-) Fahrzeugen mit einer gesetzlich zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h, für welche keine behördliche Zulassung erforderlich ist, unterstützt werden.

2.2.1. Förderungshöhe

Die Förderungshöhe beträgt 15 % des Kaufpreises, jedoch höchstens € 250,--.
Hinweis: Die Förderung kann innerhalb von 5 Jahren nur einmal in Anspruch genommen werden.

3. Antragstellung

3.1. Das Antragsformular ist beim Bürgerservice bzw. über die Homepage der Marktgemeinde Langenzersdorf erhältlich. Dem Antrag sind alle erforderlichen Nachweise und Beilagen anzuschließen.

3.2. Einen Antrag auf Förderung können natürliche Personen (Eigentümer:innen, Miteigentümer:innen, Bauberechtigte, Mieter:innen und Pächter:innen) sowie Wohnungseigentumsgemeinschaften einbringen, die ihren **Hauptwohnsitz in Langenzersdorf** haben.

3.3. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung des Vorhabens einzureichen. Dem Antrag sind die bezahlten Rechnungen (Rechnungs- und Überweisungsbeleg), Gutachten, Genehmigungen und Atteste anzuschließen.

3.4. Allfällige mit der Durchführung der Förderung verbundenen Kosten wie Abgaben, Gebühren und sonstige Auslagen hat der/die Förderungswerber:in zu tragen.

4. Bewilligung

Die Gewährung der Förderung erfolgt nach Prüfung der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Antrages nach Fertigstellung (Endabrechnung) der Maßnahme(n) durch Beschluss des Gemeindevorstandes.

Härtefallklausel:
Besonders berücksichtigungswürdige Fälle, in denen ein Abgehen von dieser Richtlinie geboten erscheint, bedürfen der Begutachtung durch den Finanzausschuss der Marktgemeinde und Beschlüssen einem Vorbeschluss des Gemeindevorstandes und des Gemeinderates der Marktgemeinde. Der Beschluss über die Vergabe erfolgt durch den Gemeinderat.

5. Kontrolle und Widerruf

Die Marktgemeinde Langenzersdorf behält sich vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen und Maßnahmen durch beauftragte Personen nach vorheriger Anmeldung an Ort und Stelle zu überprüfen. Dazu hat der/die Förderungswerber:in den beauftragten Personen das Betreten des Ortes, an dem die geförderte Maßnahme durchgeführt wurde, zu gestatten.

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist vom Gemeinderat zu widerrufen, wenn die geförderte Anlage nicht zweckgemäß errichtet bzw. verwendet wird oder die geförderten Maßnahmen nicht durchgeführt wurden oder die Förderung aufgrund unrichtiger Angaben erlangt wurde.

6. Rechtsanspruch

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Die Förderung wird **nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel** gewährt.

7. Gültigkeit

Die Änderung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Die Richtlinie vom 1.7.2024 wird mit 31.12.2024 außer Kraft gesetzt.

BESCHLUSS: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 25 dafür, 1 dagegen, 3 Stimmenthaltungen

dafür stimmen:
14 ÖVP / GR[in] Mag.[a] Bär, GR DI Dr. Buresch, GR König, GR Schwinger
5 GRÜNE
2 SPÖ
3 NEOS
1 FPÖ

Gegenstimme:
1 ÖVP / GR König

Stimmenthaltungen:
3 ÖVP / GR[in] Mag.[a] Bär, GR DI Dr. Buresch, GR Schwinger

20.
Abänderung Richtlinie Investitionsförderung - Lehrlingsförderung ab 1.1.2025

Sachverhalt:
Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 19.11.2024 empfohlen, die „Richtlinien Investitionsförderung der Marktgemeinde Langenzersdorf" dahingehend zu ändern, dass die Investitionsförderung der Marktgemeinde Langenzersdorf mit 31.12.2024 zur Gänze aufgehoben wird.

Der Ausschuss hat weiters empfohlen, anstelle der aufgehobenen „Investitionsförderung" eine „Lehrlingsförderung" für Betriebe mit dem Hauptstandort Langenzersdorf, die Lehrlinge ausbilden, zu schaffen.
Hintergrund für diese geplante Änderung ist nicht nur die angespannte Finanzsituation, sondern der hohe Bedarf an Lehrlingen in allen Berufssparten in Österreich.
Vorbehaltlich des entsprechenden Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Langenzersdorf soll die Änderung mit 1.1.2025 in Kraft treten.

Ausdrücklich wird festgehalten, dass alle vor dem 1.1.2025 vollständig eingebrachten Anträge auf Investitionsförderung nach den bis 31.12.2024 geltenden Richtlinien zu bearbeiten sind.

Waygand Josef stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf hebt die „Richtlinien Investitionsförderung der Marktgemeinde Langenzersdorf" auf und beschließt die vorliegende Richtlinie „Lehrlingsförderung der Marktgemeinde Langenzersdorf".
Die Änderung tritt mit 1.1.2025 in Kraft.

RICHTLINIEN

Lehrlingsförderung der Marktgemeinde Langenzersdorf gültig ab 1.1.2025

Lehrlingsausbildung

1. Voraussetzungen

Betriebe mit dem Hauptstandort Langenzersdorf, die Lehrlinge ausbilden, können einen nicht rückzahlbaren Zuschuss für das jeweilige Lehrjahr des Lehrlings erhalten. Der Förderbetrag wird nach Ende des jeweiligen Lehrjahres und gegebenenfalls nach Nachweis des positiven Ausbildungsstandes (Berufsschulzeugnis) angewiesen.

2. Nicht gefördert werden

- Betriebe für Lehrlinge, deren Ausbildungskosten inkl. Lohn- und Lohnnebenkosten zur Gänze oder teilweise von anderen (z.B. Arbeitsmarktservice) getragen werden;
- Betriebe, die Zahlungsrückstände bei der laufenden Kommunalsteuer und bei sonstigen Gemeindeabgaben (Hausbesitzerabgaben wie Kanal-, Wasser oder Abfallgebühren) aufweisen;
- Betriebe, die zum Zeitpunkt des Ansuchens bereits die Verlegung des Betriebsstandortes Langenzersdorf beschlossen haben;
- Betriebe, über die ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde;
- Betriebe, gegen deren Verantwortliche strafrechtlich relevante Verfahren eingeleitet wurden.

3.. Förderhöhe:

1. Lehrjahr: Zuschuss in Höhe einer Monatsbruttolehrlingsentschädigung des jeweiligen Kollektivvertrages
2. Lehrjahr: Zuschuss in Höhe von 50% der Monatsbruttolehrlingsentschädigung des jeweiligen Kollektivvertrages
3./4. Lehrjahr: Zuschuss in Höhe von 25% der Monatsbruttolehrlingsentschädigung des jeweiligen Kollektivvertrages

4. Antrag

Der Antrag ist vom Lehrbetrieb spätestens 3 Monate nach Ende des betreffenden Lehrjahres am Gemeindeamt Langenzersdorf, Bürgerservice, einzubringen. Verspätet eingebrachte Anträge werden nicht berücksichtigt.
Das Antragsformular ist bei der Marktgemeinde Langenzersdorf, Bürgerservice, und im Internet (www.langenzersdorf.gv.at) erhältlich.

Beilagen: Nachweis(e) über den positiven Lehrerfolg des förderbaren Lehrlings (Zeugnis der Berufsschule).

5. Melde-/Informationspflicht
Sämtliche Umstände, die die Gewährung der Lehrlingsförderung verhindern, sind umgehend der Marktgemeinde Langenzersdorf bekanntzugeben, insbesondere Änderungen hinsichtlich der gewerberechtlichen Voraussetzungen und bestehender Lehrverhältnisse.

6. Gewährung

Die Lehrlingsförderung wird nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel gewährt.
Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch den Gemeindevorstand bzw. den Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf.

7. Rechtsanspruch

Auf die Gewährung der Lehrlingsförderung besteht kein Rechtsanspruch.

8. Rückerstattung

Wurde die Lehrlingsförderung auf Grund unrichtiger Angaben bezogen, ist sie nach Aufforderung der Marktgemeinde Langenzersdorf unverzüglich zurückzuerstatten.

Die Richtlinien der Lehrlingsförderung der Marktgemeinde Langenzersdorf gelten ab 1.1.2025.

BESCHLUSS: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

21.
Gewährung von Förderungsmittel an Vereine und Organisationen mit besonderem Platzbedarf in den Sommermonaten

Sachverhalt:
Die Marktgemeinde Langenzersdorf fördert folgende Langenzersdorfer Vereine mit besonderem Platzbedarf für die Ferienmonate Juli und August 2024:

Waygand Josef stellt folgenden Antrag:

SPORTUNION SUNLIT ACTION	€ 127,00
ATUS	€ 95,00
KEEP SWINGING	€ 745,00

Die Subventionen gelangen erst dann zur Auszahlung, wenn keine offenen Verbindlichkeiten gegenüber der Marktgemeinde Langenzersdorf aushaften.

Die Förderung der Vereine mit besonderem Platzbedarf für die Sommerbenützung 2024 mit einem Gesamtbetrag von **€ 967,00** wird der Haushaltsstelle 1/2690-7571 zugewiesen.

BESCHLUSS: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 27 dafür, 1 Stimmenthaltung

dafür stimmen:
17 ÖVP
5 GRÜNE
2 SPÖ
2 NEOS / außer GR DI Liwanetz, BA
1 FPÖ

Stimmenthaltung:
1 NEOS / GR DI Liwanetz, BA

An der Abstimmung nicht teilgenommen hat:
1 ÖVP / GR[in] Kapeller

22.
Gewährung von Förderungsmitteln an Vereine und Organisationen

Sachverhalt:
Folgende Vereine erhalten einen einmaligen Förderungsbeitrag, welcher vom Finanzausschuss in seiner Sitzung vom 19.11.2024 vorgeschlagen wurde:

Waygand Josef stellt folgenden Antrag:

ZUSCHÜSSE AN JUGENDVEREINE (1/2590/7570)

KATHOLISCHE JUGEND	€	330,-
KATHOLISCHE JUNGSCHAR	€	280,-
MONTESSORI KINDERHAUS	€	150,-
VEREIN TANZSTUDIO MILLS	€	210,-
WALDKINDER	€	100,-

Die Zuschüsse der Jugendvereine im Gesamtbetrag von **€ 1.070,-** werden der Haushaltsstelle 1/25900 – 75700 zugewiesen.

ZUSCHÜSSE AN SPORTVEREINE; AUSSER SV LE (1/2690/7571)

AQUA SPORTIV VEREIN	€	200,-
ATUS LANGENZERSDORF	€	280,-
BERG- und WANDERVEREIN	€	160,-
LANGENZERSDORFER BLASROHRSPORT	€	250,-
MENTALES UND KÖRPERLICHES TRAININGSKONZEPT	€	100,-
NATURFREUNDE	€	260,-
ÖTB -TURNVEREIN LANGENZERSDORF 1893	€	330,-
RUDER- und SEGELVEREIN	€	190,-
SCHÜTZENGILDE	€	160,-
SPORTUNION LANGENZERSDORF	€	330,-
SPORTUNION SUNLIT ACTION	€	230,-
TEAKWON DO CLUB GUK GI	€	310,-
TEAM GDT	€	140,-
TRI FRIENDS NÖ	€	220,-
UNION TENNISCLUB	€	230,-
UTSC KEEP SWINGING	€	240,-

Die Zuschüsse der Sportvereine im Gesamtbetrag von **€ 3.630,-** werden der Haushaltsstelle 1/26900 – 75710 zugewiesen.

ZUSCHÜSSE AN DEN SPORTVEREIN LE (1/2690/7570)

SPORTVEREIN LANGENZERSDORF	€	230,-

Der Zuschuss an den Sportverein Langenzersdorf im Gesamtbetrag von **€ 230,-** wird der Haushaltsstelle 1/26900 – 75700 zugewiesen.

ZUSCHÜSSE AN MUSIKVEREINE (1/3221/7571)

ERSTER LANGENZERSDORFER ZITHERVEREIN	€	260,-

LANGENZERSDORFER GESANGVEREIN 1877	€	310,-

Die Zuschüsse an Musikvereine im Gesamtbetrag von **€ 570,-** werden der Haushaltsstelle 1/3221 – 75710 zugewiesen.

ZUSCHÜSSE AN DIE BLASMUSIKKAPELLE LE (1/3221/757)

MUSIKKAPELLE der MARKTGEMEINDE LANGENZERSDORF	€	260,-

Der Zuschuss an die Blasmusikkapelle Langenzersdorf im Gesamtbetrag von **€ 260,-** wird der Haushaltsstelle 1/322100 – 75700 zugewiesen.

ZUSCHÜSSE AN DEN MUSEUMSVEREIN LE (1/360/757)

MUSEUMSVEREIN LE	€	230,-

Der Zuschuss an den Museumsvereine Langenzersdorf im Gesamtbetrag von **€ 230,-** wird der Haushaltsstelle 1/36000 – 75700 zugewiesen.

ZUSCHÜSSE AN KULTURVEREINE (1/381/7573)

BILDUNGS- und HEIMATWERK	€	300,-
3ERLEi Verein für aktives Dorfleben	€	240,-
GENTLEMENVEREINIGUNG; TRIBUNAL ESPADAS	€	240,-
KULTURVEREIN SPEKTAKEL BROT & SPIELE	€	100,-
PERCHTEN LANGENZERSDORF	€	260,-
FOTOCLUB LANGENZERSDORF	€	220,-

Die Zuschüsse an Kulturvereine im Gesamtbetrag von **€ 1.360,-** werden der Haushaltsstelle 1/38100 – 75730 zugewiesen.

ZUSCHÜSSE AN VEREIN DER ALLGEMEINEN SOZIALHILFE (1/4110/7570)

ELTERNVEREIN	€	280,-
ERDKREIS	€	200,-
INITIATIVE LANGENZERSDORF	€	290,-
KIWANIS	€	290,-
KOBV - DER BEHINDERTENVERBAND	€	230,-
LANGENZERSDORFER HELFEN LANGENZERSDORFERN	€	330,-

Die Zuschüsse an Vereine der Allgemeinen Sozialhilfe im Gesamtbetrag von **€ 1.620,-** werden der Haushaltsstelle 1/41100 – 7570 zugewiesen.

ZUSCHÜSSE AN VEREINE DER SENIORENBETREUUNG (1/4170/7570)

NÖ's SENIOREN Ortsgruppe LANGENZERSDORF	€	330,-
NÖ SENIORENRING LANGENZERSDORF	€	270,-
SENIORENTEAM der PFARRE LANGENZERSDORF	€	120,-

Die Zuschüsse an Vereinen der Seniorenbetreuung im Gesamtbetrag von **€ 720,-** werden der Haushaltsstelle 1/41700 – 7570 zugewiesen.

ZUSCHÜSSE AN SIEDLERVEREINE (1/4890/7570)

GARTENVEREIN LANGENZERSDORF	€	180,-
SIEDLERVEREIN DIRNELWIESE	€	280,-

Die Zuschüsse an Siedlervereine im Gesamtbetrag von **€ 460,-** werden der Haushaltsstelle 1/48900 – 75700 zugewiesen.

ZUSCHÜSSE AN NATURVEREINE (1/7420/757)

DORFERNEUERUNGSVEREIN	€	260,-
WEINBAUVEREIN	€	170,-

Die Zuschüsse an Naturvereine im Gesamtbetrag von **€ 430,-** werden der Haushaltsstelle 1/74200 – 75700 zugewiesen.

ZUSCHÜSSE AN TIERHALTERVEREINE (1/7490/757)

IMKERVERBAND LANGENZERSDORF	€	260,-
KLEINTIERZUCHTVEREIN	€	190,-

Die Zuschüsse an Tierhaltervereine im Gesamtbetrag von **€ 450,-** werden der Haushaltsstelle 1/74900 – 75700 zugewiesen.

ZUSCHÜSSE AN TOURISMUSVEREINE (1/7710/757)

TOURISMUSVEREIN LANGENZERSDORF	€	290,-

Die Zuschüsse an Tourismusvereine im Gesamtbetrag von **€ 290,-** werden derHaushaltsstelle 1/77100 – 75700 zugewiesen.

ZUSCHÜSSE AN MOBILITÄTSVEREINE (1/690/757)

E-MOBIL Langenzersdorf	€	380,-

Die Zuschüsse an Mobilitätsvereine im Gesamtbetrag von **€ 380,-** werden der Haushaltsstelle 1/69000 – 75700 zugewiesen.

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Auszahlung erfolgt nach finanzieller Möglichkeit im Dezember 2024, spätestens jedoch im Jänner 2025. Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung ist, dass gegenüber der Marktgemeinde Langenzersdorf keine offenen Verbindlichkeiten aushaften.

GR Artner stellt folgenden Abänderungsantrag:

Die Vereine NÖ's SENIOREN Ortsgruppe LANGENZERSDORF und NÖ SENIORENRING LANGENZERSDORF sind aus dem Förderantrag auszunehmen, weil sie politische Vorfeldorganisationen sind.

BESCHLUSS: Der Antrag von Vbgm. Waygand wird mehrheitlich angenommen.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 26 dafür, 2 Stimmenthaltungen

dafür stimmen:

16 ÖVP / außer GR Schwinger
5 GRÜNE
2 SPÖ
2 NEOS / außer GR DI Liwanetz, BA
1 FPÖ

Stimmenthaltungen:
1 ÖVP / GR Schwinger
1 NEOS / GR DI Liwanetz, BA

An der Abstimmung nicht teilgenommen hat:
1 ÖVP / GR Kettenhuber, MLS

BESCHLUSS: Der Abänderungsantrag von GR Artner wird mehrheitlich abgelehnt.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 11 dafür, 16 dagegen, 1 Stimmenthaltung

dafür stimmen:
3 ÖVP / GR DI Dr. Buresch, GR König, GR Schwinger
5 GRÜNE
3 NEOS

Gegenstimmen:
13 ÖVP / außer GR[in] Mag.[a] Bär, GR DI Dr. Buresch, GR König, GR Schwinger
2 SPÖ
1 FPÖ

Stimmenthaltung:
1 ÖVP / GRin Mag.[a] Bär

An der Abstimmung nicht teilgenommen hat:
1 ÖVP / GR Kettenhuber, MLS

23.
Gewährung von Sonder- und Projektförderungen an Langenzersdorfer Vereine

Sachverhalt:
Die Marktgemeinde Langenzersdorf fördert folgende Langenzersdorfer Vereine aufgrund der vorgelegten projektbezogenen Unterlagen mit einer „Sonder- und Projektförderung", welche vom Finanzausschuss in seiner Sitzung vom 19.11.2024 vorgeschlagen wurde.

Waygand Josef stellt folgenden Antrag:

SONDER- UND PROJEKTFÖRDERUNG AN SPORTVEREINE:

ATUS LANGENZERSDORF
Finanzielle Unterstützung des Langenzersdorfer
Tischtennis-Nachwuchses, Ansuchen vom 17.10.2024, 2023/€ 1.000, - 2024/€ 500,-

SPORTUNION LANGENZERSDORF
Zur Aufrechterhaltung eines attraktiven Sportangebotes für LE
Ansuchen vom 25.10.2024, 2023/€ 300,- 2024/€ 200,-

ÖTB Turnverein
Ansuchen Zuschuss für Betriebskosten 2024/0,-
(ist keine Projektförderung)

SCHÜTZENGILDE Langenzersdorf
Erneuerung Bodenbelag, Ansuchen vom 5.9.2024, GZ 24-07726 2024/€ 500,-

Sportverein TEAM GDT
Förderung von Vereinsmitgliedern für Weltklasseleistungen im Triathlon
Ansuchen vom 29.10.2024 (Vereinssitz in Wien) 2024/0,-

SUNLIT ACTIONS
Projekt Bewegte Ferien im Sommer 2024-Miete Hallen
School2run Geräteausstattung Volksschule als auch Mittelschule
Ansuchen vom 30.10.2024, 2023/€ 1.000, - 2024/€ 500,-

TRI FRIENDS
für Schwimmkurs, Ansuchen vom 30.10.2024, 2024/€ 350,-

Die Sonder- und Projektförderung an Sportvereine mit einem Gesamtbetrag von **€ 2.050,-** wird der Haushaltsstelle 1/26900 – 75710 zugewiesen.

SONDER- UND PROJEKTFÖRDERUNG AN MUSIKVEREINE:

ERSTER LANGENZERSDORFER ZITHERVEREIN
Veranstaltung Frühlingskonzert vom 6.4.2024,
Ansuchen vom 18.10.2024, GZ 24-08806 2023/€ 500,- 2024/€ 400,-

Die Sonder- und Projektförderung an Musikvereine mit einem Gesamtbetrag von **€ 400,-** wird der Haushaltsstelle 1/3221 - 75710 zugewiesen.

SONDER- UND PROJEKTFÖRDERUNG AN VEREINE DER ALLGEMEINEN SOZIALHILFE:

INITIATIVE LANGENZERSDORF
Reparatur- und Fertigstellungsarbeiten Venusgarten
Ansuchen vom 25.10.2024 (keine budgetären Mittel) 2024/0,-

LANGENZERSDORFER HELFEN LANGENZERSDORFERN
Unterstützung für Reisevortrag vom 22.10.2024
Ansuchen vom 28.10.2024, GZ 24-08691 2023/€ 500,- 2024/€ 400,-

Die Sonder- und Projektförderung an Vereine der allgemeinen Sozialhilfe mit einem Gesamtbetrag von **€ 400,-** wird der Haushaltsstelle 1/411 - 75700 zugewiesen.

SONDER- UND PROJEKTFÖRDERUNG AN DIE MUSIKKAPELLE LANGENZERSDORF:

MUSIKKAPELLE DER MARKTGEMEINDE LANGENZERSDORF
Unterstützung für das Herbstkonzertes am 9.11.2024 sowie Ankauf von technischem Equipment
Ansuchen vom 27.10.2023, eingelangt am 30.10.2023,
GZ 23-10007 2023/€ 688,35 - 2024/€ 350,-

Die Sonder- und Projektförderung an die Musikkapelle Langenzersdorf mit einem Gesamtbetrag von **€ 350,-** wird der Haushaltsstelle 1/322100 - 75700 zugewiesen.

SONDER- UND PROJEKTFÖRDERUNG AN KULTURVEREINE:

FOTOCLUB LANGENZERSDORF
Fotoausstellung „Faszination Wasser" vom 25.-27.10.2024
Ansuchen vom 28.10.2024, 2023/€ 500,- 2024/0,-
(Subvention GR 23.9.2024)

Die Sonder- und Projektförderung an Kulturvereine mit einem Gesamtbetrag von **€ 0,-** wird der Haushaltsstelle 1/38100 - 75730 zugewiesen.

SONDER- UND PROJEKTFÖRDERUNG AN KIRCHEN:

PFARREXPOSITUR DIRNELWIESE
Ersucht um Unterstützung für div. erhaltende Maßnahmen am Kirchengebäude und Pfarrheim
Ansuchen vom Oktober 2024, GZ 24-08700 2023/€ 300,- 2024/€ 200,-

Die Sonder- und Projektförderung an Kirchen mit einem Gesamtbetrag von **€ 200,-** wird der Haushaltsstelle 1/39000 - 75700 zugewiesen.

Gesamtsumme aller Sonder- und Projektförderungen 2024 **€ 3.400,-**

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung ist, dass gegenüber der Marktgemeinde Langenzersdorf keine offenen Verbindlichkeiten aushaften.

BESCHLUSS: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 28 dafür, 1 Stimmenthaltung

dafür stimmen:
18 ÖVP
5 GRÜNE
2 SPÖ
2 NEOS / außer GR Artner
1 FPÖ

Stimmenthaltung:
1 NEOS / GR Artner

24.
Subvention Sportverein Langenzersdorf

Sachverhalt:
Der Sportverein Langenzersdorf hat rd. 300 Mitglieder und betreut rd. 200 Fussballsportler :innen in allen Altersklassen. Der Jahresumsatz weist rd. € 200.000,- aus, der fin. Bedarf wird aus Mitgliedsbeiträgen, dem Erlös des Kantinenbetriebes, Förderungen der Gemeinde und von Sponsoren abgedeckt. Der SV Langenzersdorf benutzt neben dem Hauptplatz Trainingsplätze auf dem Erholungsgelände der Österreichischen Nationalbank (Betriebsliegenschafts-

management GmbH) sowie auf der Sportanlage Scheibenmais. (zu diesem wird angemerkt, dass sein technischer Zustand eine reguläre Benutzung kaum mehr erlaubt, da er laut Information eines Experten des Landes NÖ, Abteilung Sport, in einem praktisch irreparablen Zustand ist.)
Für die Trainingsplätze sind jährliche Benutzungsgebühren an die Marktgemeinde zu zahlen.

In Folge der Erhöhung der Nutzungsgebühren des Trainingsplatzes der ÖNB um rd. 300% (!), der allgemeinen Steigerung der Energiekosten und kostenintensiver Reparaturarbeiten hat sich die finanzielle Lage des SV Langenzersdorf negativ entwickelt. Die angespannte Situation wird durch den Ausfall eines Hauptsponsors zusätzlich belastet.

Aktuell haftet bei der Gemeinde ein Betrag in der Höhe von € 19.767,12 aus. Infolge dieses Zahlungsrückstandes ist die Zuerkennung der Förderung für Vereine mit besonderem Platzbedarf in Höhe von 70% der Nutzungsgebühren (d.s. € 13.838,-) nicht möglich.

Mit Schreiben vom 10.10.2024 hat der Verein SV Langenzersdorf um finanzielle Unterstützung der Marktgemeinde Langenzersdorf angesucht.

Zur nachhaltigen Konsolidierung der Vereinsfinanzen wird vorgeschlagen, den Differenzbetrag zwischen Zahlungsrückstand und der 70%igen Förderung - d.s. € 5.929,12 - als Zuschuss zu bewilligen. Darüber hinaus sollen die bestehende Nutzungsgebühren für die Sportanlage Scheibenmais dahingehend geändert werden, dass eine wesentliche finanzielle Entlastung für den Verein erfolgt.

Waygand Josef stellt folgenden Antrag:

1) Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf bewilligt für den Sportverein Langenzersdorf einen Zuschuss, der nach Maßgabe des Bedarfs und der budgetären Bedeckung bis zu € 6.000,- betragen darf.

2) Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf stimmt einer nachhaltigen Verringerung der Nutzungsgebühren für den SV Langenzersdorf für die Sportanlage Scheibenmais auf jährlich maximal € 800,- zu.

Bgm. Mag. Arbesser stellt folgenden modifizierten Antrag:

1) Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf bewilligt für den Sportverein Langenzersdorf einen Zuschuss, der nach Maßgabe des Bedarfs und der budgetären Bedeckung beträgt bis zu € 6.000,- betragen darf.

2) Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf stimmt einer nachhaltigen Verringerung der Nutzungsgebühren für den SV Langenzersdorf für die Sportanlage Scheibenmais auf jährlich € 0,- zu.

3) Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf bewilligt für den Sportverein Langenzersdorf einen Zuschuss zu den offenen Nutzungsgebühren für das Trainingsgelände der ÖNB (Betriebsliegenschafts-management GmbH), der bis zu € 9.000,-- betragen darf.

4) Die Einsetzung einer Arbeitsgruppe hat davon unabhängig stattzufinden.

BESCHLUSS: Der modifizierte Antrag von Bgm. Mag. Arbesser wird einstimmig angenommen.

25.
Subvention Sportunion Langenzersdorf für Sommercamp

Sachverhalt:
Die Sportunion Langenzersdorf hat von 15.07.-19.07.2024 ein Sommercamp für Kinder im kleinen Turnsaal in der Neuen Mittelschule abgehalten.

Das Ansuchen um Gewährung einer Subvention vom 03.05.2024 wurde im Finanzausschuss vom 04.06.2024 positiv behandelt.

Waygand Josef stellt folgenden Antrag:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf gewährt der Sportunion Langenzersdorf eine Subvention in Höhe von € 114,- für das Sommercamp vom 15.07.-19.07.2024, welches heuer im kleinen Turnsaal der neuen Mittelschule stattfand.

Die Subvention wir der Haushaltsstelle 1/269000-7571000 zugewiesen.

BESCHLUSS: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

GR^{in} DI^{in} Nora Korp entschuldigt sich für den Rest der Sitzung.

25.1.
DRINGLICHKEITSANTRAG - Absichtserklärung Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplans im Bereich Alleestraße Grundstück Nr. 539/5

Sachverhalt:
Am südlichen Ende der Alleestraße befindet sich das Wertstoffsammelzentrum der Marktgemeinde Langenzersdorf. Im direkten Anschluss daran besteht die Möglichkeit eine Teilfläche des Areals für die Nutzung eines Lagerplatzes für einen Betrieb zu nutzen.
Der Standort weist aufgrund der bestehenden Nutzungen, der Erschließung und der Lage eine Eignung für die vorgesehene Nutzung auf. Die für die betrieblichen Abläufe notwendigen Voraussetzungen einer gesicherten Verkehrserschließung mit möglichst wenig Fahrten durch das Siedlungsgebiet liegen auf dem Areal vor.
Die bestehenden Baumstreifen sollen durch eine gesonderte Widmung eines Grüngürtels gesichert werden.
Im Örtlichen Entwicklungskonzept ist eine Siedlungsgrenze festgelegt, es soll hier keine Baulandnutzung und Bebauung der Freiflächen erfolgen. Die vorgesehene Widmung Grünland Lagerplatz (Glp) Flächen, dient ausschließlich der vorübergehenden Lagerung von Waren aller Art – außerhalb von Gebäuden. Es besteht daher kein direkter Widerspruch zu den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes. Das Örtliche Entwicklungskonzept für den gegenständlichen Bereich soll daher nur geringfügig angepasst werden.

Arbesser Andreas, Mag. stellt folgenden Antrag:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf beabsichtigt auf dem Grundstück Nr. 539/5, KG Langenzersdorf die Widmung tlw. von Grünland Freihaltefläche (Gfrei) in Grünland Lagerplatz (Glp) sowie zu Teilen in Grünland Grüngürtel Siedlungsgliederung (Ggü-SG) gemäß raumordnungsfachlicher Vorbereitung der Firma Büro Paula vom 09.12.2024 abzuändern. Das Örtliche Entwicklungskonzept soll bei Bedarf geringfügig angepasst werden.

Gleichzeitig wird der Beschluss des Gemeinderates vom 23.09.2024 betreffend Absichtserklärung Flächenwidmungsplanänderung auf den Grundstücken Nr. 362, 363 und 364, KG Langenzersdorf, aufgehoben (TOP 23.6., Punkt 1. und Punkt 4.).

Der Beschluss für TOP 23.6. Punkt 2. und 3. bleibt weiterhin aufrecht.

GR DI Dr. Buresch stellt folgenden Zusatzantrag:

Die gesamte Absichtserklärung, beschlossen in der GR-Sitzung am 23.09.2024, Top 23.6. ist aufzuheben.

BESCHLUSS: Der Antrag von Bgm. Mag. Arbesser wird mehrheitlich angenommen.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 21 dafür, 2 dagegen, 5 Stimmenthaltungen

dafür stimmen:

14 ÖVP / außer GR^{in} Mag.^{a} Bär, GR DI Dr. Buresch, GR König, GR Schwinger
4 GRÜNE
2 SPÖ
1 FPÖ

Gegenstimmen:

2 NEOS / GR Artner, GR DI Liwanetz, BA

Stimmenthaltungen:

4 ÖVP / GR^{in} Mag.^{a} Bär, GR DI Dr. Buresch, GR König, GR Schwinger
1 NEOS / GR Ing. Thoma, MBA

BESCHLUSS: Der Zusatzantrag von GR DI Dr. Buresch wird mehrheitlich abgelehnt.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 6 dafür, 17 dagegen, 5 Stimmenthaltungen

dafür stimmen:

4 ÖVP / GR^{in} Mag.^{a} Bär, GR DI Dr. Buresch, GR König, GR Schwinger
2 NEOS / außer GR Ing. Thoma, MBA

Gegenstimmen:

14 ÖVP / außer GR^{in} Mag.^{a} Bär, GR DI Dr. Buresch, GR König, GR Schwinger
1 GRÜNE / GR Hofer M.
1 SPÖ / GR DI (FH) Dr. Leisch
1 FPÖ

Stimmenthaltungen:

3 GRÜNE / außer GR Hofer M.
1 SPÖ / GR Eck
1 NEOS / GR Ing. Thoma, MBA

25.2.
DRINGLICHKEITSANTRAG - Subventionszuerkennung der Einnahmen aus dem Adventmarkt 2024

Sachverhalt:
Der Kulturausschuss hat in seiner Sitzung vom 15.10.2024 über die Vergabe von Subventionen anlässlich der Einnahmen/Spenden aus dem Buffet des Adventkunstmarktes 2024 beraten und

empfiehlt die Zuerkennung des Betrages an die Behindertenhilfe Korneuburg – Wohnhaus Langenzersdorf.

Treitl Ingeborg stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf beschließt die Zuerkennung einer Subvention in der Höhe von EUR 1.168,58 an die Behindertenhilfe Korneuburg – Wohnhaus Langenzersdorf.

Die Subvention wird der Haushaltsstelle 1/4110-7570 zugewiesen.

BESCHLUSS: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

25.3.
DRINGLICHKEITSANTRAG - Resolution: Unsere Spitäler müssen erhalten bleiben - Nein zu Spitalsschließungen im Weinviertel

Sachverhalt:
Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf wird in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2024 aufgefordert, folgende Resolution an die Niederösterreichische Landesregierung zu beschließen:

Die Gesundheitsversorgung in Niederösterreich steht vor dramatischen Einschnitten. Im niedergelassenen Bereich herrscht ein massiver Mangel an Fachärzten, darunter Kinderärzte, Gynäkologen und Dermatologen. Gleichzeitig werden fortlaufend Spitalsabteilungen geschlossen, wie die Schließung der Geburtenstation im Landesklinikum Waidhofen/Ybbs im März 2024 verdeutlicht. Laut aktuellen Medienberichten sind nun auch im Weinviertel dramatische Einschnitte zu erwarten. Viele Klinik-Standorte wie Korneuburg und Stockerau sind von der Schließung bedroht, ohne dass die Bevölkerung ausreichend eingebunden oder informiert wurde. Die Wartezeiten auf Arzttermine drohen sich dadurch weiter zu verlängern.

Die Folgen wären gravierend:

- Längere Anfahrtszeiten in Notfällen, die lebensbedrohlich sein können.
- Eine Überlastung der verbleibenden Kliniken, was die Qualität der Versorgung gefährdet.
- Ein erheblicher Verlust an medizinischer Infrastruktur und Fachpersonal in der Region.

Zudem ist die Einbeziehung des Klinikum Floridsdorf in Wien als überregionale Gesundheitseinrichtung unerlässlich, da viele Langenzersdorfer ihre Versicherungsbeiträge in Wien zahlen und dennoch als „Gastpatienten" behandelt werden, obwohl das 800 Betten-Klinikum nur 13 Minuten entfernt liegt. Die Integration des Klinikums Floridsdorf in die gesundheitliche Versorgungsstruktur der Region würde somit nicht nur administrative Grenzen überwinden, sondern auch eine effektive und gerechte medizinische Versorgung für die Einwohner von Langenzersdorf gewährleisten.

Die Bevölkerung hat ein Recht auf sichere und flächendeckende Gesundheitsversorgung. Die geplanten Schließungen gefährden dieses Grundrecht und dürfen nicht umgesetzt werden. Eine wohnortnahe Gesundheitsversorgung ist ein zentraler Bestandteil der Daseinsvorsorge und muss langfristig gesichert bleiben.

Leisch Franz, DI (FH) Dr. stellt folgenden Antrag:

1. Erhalt der Standorte Korneuburg und Stockerau für die öffentliche Gesundheitsversorgung.
2. Transparente und öffentliche Diskussion über die Zukunft der Gesundheitsversorgung in Niederösterreich.
3. Langfristige Sicherstellung der wohnortnahen, qualitativen Akut- und Notfallversorgung an allen bestehenden Krankenhausstandorten.
4. Gezielte Weiterentwicklung der ambulanten Dienste in Korneuburg und Stockerau, um den medizinischen Bedarf der Region effektiv zu decken.
5. Die Bundesregierung und die Landesregierungen, insbesondere jene von Niederösterreich und Wien, werden dringend aufgefordert, die im Österreichischen Strukturplan Gesundheit vorgesehene länderübergreifende Gesundheitsversorgung (Versorgungszone Wien, NÖ und nördliches Burgenland) am Beispiel Klinik Floridsdorf ohne Verzögerung umzusetzen.

BESCHLUSS: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 19 dafür, 3 dagegen, 6 Stimmenthaltungen

dafür stimmen:

15 ÖVP / außer GR DI Dr. Buresch, GR König, GR Schwinger
2 SPÖ
1 NEOS / GR Ing. Thoma, MBA
1 FPÖ

Gegenstimmen:

2 GRÜNE / GR^{in} Schluschanek-Weber, GGR Mag. (FH) Zehner
1 NEOS / GR DI Liwanetz, BA

Stimmenthaltungen:

3 ÖVP / GR DI Dr. Buresch, GR König, GR Schwinger
2 GRÜNE / GR Hofer M., GGR Mag. Korp
1 NEOS / GR Artner

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, dankt der Bürgermeister für die Mitarbeit und schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um **22:40 Uhr.**

Der Schriftführer:

Dr. Helmut Haider

Der Bürgermeister:

Mag. Andreas Arbesser

Vbgm. Josef Waygand, ÖVP:

GGR Mag. (FH) René Zehner, GRÜNE:

GGR Mag. Wolfgang Motz, SPÖ:entschuldigt.....

GR Michael Artner, NEOS:

GR Othmar Vytlacil, FPÖ: